

BEITRITTSERKLÄRUNG

Wir erklären hiermit unseren Beitritt zum Zentralverband Karosserie- und Fahrzeugtechnik e.V., Friedberger Straße 191, 61118 Bad Vilbel.

Auszug aus der Satzung des Zentralverbands Karosserie- und Fahrzeugtechnik e.V. in der Beschlussfassung vom 10.06.1993

Aufgaben des ZKF **§ 3**

(1) Der ZKF hat die Aufgabe:

1. die Interessen der Handwerke wahrzunehmen, für die er gebildet ist,
2. die angeschlossenen Landesinnungsverbände, Landesinnungen und Handwerksinnungen in der Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen,
3. den Behörden Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten sowie ihnen auf Verlangen Gutachten zu erstatten.

(2) Er ist befugt, Fachschulen und Fachkurse einzurichten oder zu fördern.

Mitgliedschaft **§ 5**

(1) Zum Eintritt in den ZKF sind berechtigt:

1. Landesinnungsverbände (gemäß § 79 ff Handwerksordnung) und Landesinnungen (gemäß § 52 Abs. 3 HWO) der in § 2 bezeichneten Handwerke.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bei dem ZKF sind ferner Handwerksinnungen (gemäß § 52 Abs. 1 und 2 HWO) der in § 2 bezeichneten Handwerke berechtigt, wenn der Landesinnungsverband, dem sie angehören, dem ZKF nicht angeschlossen ist oder wenn im Bezirk ihres Landes ein Landesinnungsverband für die in der Handwerksinnung zusammengeschlossenen Handwerke nicht besteht.
3. Natürliche und juristische Personen, die den in § 2 bezeichneten Handwerken nahe stehen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben nicht die Rechte und Pflichten der unter 1) und 2) vermerkten Mitglieder.
4. Personen, die sich um die Förderung des ZKF oder eines der von ihm umfassten Handwerkszweige besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft beim ZKF ist bei diesem schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Gegen den ablehnenden Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes kann die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragt werden. Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet der Geschäftsführende Vorstand endgültig.

§ 7

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag; sie endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder der Auflösung.

§ 8

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem ZKF kann nur zum Schluss des Rechnungsjahres erfolgen und muss mindestens 6 Monate vorher dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Der Jahresbeitrag beträgt zur Zeit € 500 pro Jahr.

Eine Aufnahme im Zeitraum vom 01.07. bis 31.12. eines Jahres bedingt einen halben Jahresbeitrag für das Jahr der Aufnahme.

Die uns auszugsweise übersandte Satzung erkennen wir an und erklären mit unserer Unterschrift den Beitritt zum ZKF.

Der Beitritt soll zum wirksam werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift, Stempel

Name des Unternehmens:	_____

Straße:	_____
PLZ / Ort	_____
Tel:	_____
Fax:	_____
E-Mail:	_____
Adresse im Internet:	_____